

# RS OGH 1954/4/7 1Ob75/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1954

## Norm

ABGB §1295 Iif7f

ABGB §1300 C

## Rechtssatz

Die wissentlich unrichtige Auskunft, die angebotene Ware sei bereits im Inland eingelangt, begründet die Schadenersatzpflicht des Auskunftserteilenden auch dann, wenn die Schädigung nur in der Hingabe einer Anzahlung (ohne Sicherstellung hierfür) liegt und so ein Geschäftsabschluß veranlaßt wurde, der mit einem anderen Lieferanten ohne Anzahlung möglich gewesen wäre.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 75/54  
Entscheidungstext OGH 07.04.1954 1 Ob 75/54  
Veröff: SZ 27/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0026049

## Dokumentnummer

JJR\_19540407\_OGH0002\_0010OB00075\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)